

ganzen Arbeitsweise der Staatsorgane, in der Kaderpolitik und in der Erziehung der Staatsfunktionäre erfordert.

Zu den Grundideen des Gesetzeswerkes gehört eben die Herstellung der Einheit des Wirkens der Staatsorgane, die engere Zusammenarbeit des Staatsapparates und der Volksmassen, ein Satz, den Genosse Walter Ulbricht auf der rechtswissenschaftlichen Konferenz im April dieses Jahres in Babelsberg prägte. Wenn diese Grundideen zur vollen Wirksamkeit durch die Kader im Staatsapparat gebracht werden sollen, dann setzt das die klare und eindeutige Erkenntnis voraus, daß die Arbeitsweise des Staatsapparates der Arbeiter-und-Bauern-Macht nicht neutral ist, sondern aktiv der revolutionären Umwälzung der alten, kapitalistischen Verhältnisse und dem Aufbau der neuen, sozialistischen Gesellschaft dient. Deshalb ist der Kampf gegen den Bürokratismus, gegen das formale Administrieren so ein außerordentlich wichtiges Problem.

Die konsequente Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates sowie des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht erfordert unmißverständlich die Durchsetzung einer marxistisch-leninistischen Kaderpolitik im Staatsapparat. Die vom Zentralkomitee in mehrere Bezirke entsandten Brigaden deckten ernste Schwächen und Versäumnisse in der Kaderpolitik der Staatsorgane auf, die zu harter und prinzipieller Kritik Anlaß waren. Der Kern der Kritik richtete sich

1. gegen die Vernachlässigung der Entwicklung, Förderung und Erziehung der Kader im allgemeinen und der Arbeiterkader im besonderen;

2. gegen die Mißachtung der Heranbildung einer Kaderreserve für verantwortliche Funktionen, insbesondere aus der Arbeiterklasse;

3. gegen die unzulässige Konzentration ehemaliger Mitglieder der Nazipartei, hoher Dienstgrade der faschistischen Wehrmacht und bürgerlicher Elemente in bestimmten Abschnitten der staatlichen Leitung.

Eine solche Lage der Kaderpolitik der Staatsorgane kennzeichnet gleichzeitig eine politisch nicht zulässige Unterschätzung der Rolle der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht durch örtliche leitende Parteiorgane und die Grundorganisationen im Staatsapparat. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes vom 11. Fe-